

Richtlinien für die Vergabe und Benutzung des Grillplatzes der Gemeinde Umkirch

1. Der gemeindeeigene Grillplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Der Grillplatz steht den Bürgern, Vereinen, Institutionen, Betrieben, Schulen und sonstigen Gruppen für gemeinnützige, kulturelle, gesellige und jugendfördernde Zwecke in der Gemeinde zur Verfügung. Der Grillplatz kann nur an volljährige Personen dieser genannten Gruppen vermietet werden.
3. Die Benutzung des gemeindeeigenen Grillplatzes ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu beantragen. Die Benutzungsgenehmigung wird in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Überlassungsvertrages kann nicht geltend gemacht werden. Die Überlassung des Grillplatzes erfolgt erst nach Abschluss des Überlassungsvertrags und Zahlung des Benutzungsentgelts.
4. An gemeinnützige Vereine mit Sitz in Umkirch wird der Grillplatz einmal jährlich kostenlos vermietet. Bei der jährlichen Terminfestlegung mit den Vereinen und Institutionen in der Gemeinde können diese Termine vormerken lassen. Erst danach besteht die Möglichkeit für Terminvormerkungen durch andere Gruppen.
5. Vor der Benutzung des Grillplatzes ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen.
Der Unterzeichner des Benutzungsvertrags muss während der Veranstaltung auf dem Grillplatz erreichbar sein, da sich die Gemeinde vorbehält, jederzeit Kontrollen zur Einhaltung der Grillplatzrichtlinien vorzunehmen.
6. Der Träger der jeweiligen Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verursachten Beschädigungen. Der angerichtete Schaden ist umgehend der Gemeindeverwaltung oder dessen Beauftragten zu melden. Der Wert der beschädigten Gegenstände ist der Gemeinde Umkirch zu ersetzen. Bauliche Veränderungen, insbesondere der elektrischen Anlagen, sind strengstens untersagt.
7. Die Gemeinde Umkirch haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern des Grillplatzes und seiner Einrichtungen entstehen.

Wird die Gemeinde wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, muss der Träger der jeweiligen Veranstaltung die Gemeinde von Ansprüchen frei halten.

8. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Bewohner angrenzender Wohngebiete keinen Lärmbelastigungen ausgesetzt sind. Insbesondere nach 20.00 Uhr (bei Vermietungen von Sonntag bis Donnerstag) bzw. nach 22.00 Uhr (bei Vermietungen an Freitagen und Samstagen) ist zwingend darauf zu achten, dass durch Gesang und den Betrieb von Tonwiedergabegeräten sowie von Musikinstrumenten Störungen der Nachbarschaft ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Verstärkeranlagen, die aus einem Fahrzeug heraus betrieben werden und außerhalb des Fahrzeuges wahrgenommen werden können.
9. Auf dem Grillplatz ist kein Geschirr vorhanden. Die Benutzung von Einweggeschirr auf dem Grillplatz ist nicht gestattet. Anfallender Müll ist auf ein Minimum zu reduzieren. Das Verbrennen von Müll ist strengstens untersagt. Sperrige Gegenstände (z.B. Scherben eines Polterabends) sind selbst zu entsorgen.
10. Nach Benutzung ist der Grillplatz aufzuräumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Grillstellen sind zu säubern und die Asche in die vorgesehenen Behälter zu füllen (keine heiße Asche in den Wald schütten). Die Grillhütte und der Vorplatz müssen gefegt werden. Die Toilettenanlagen und der Küchenraum einschließlich der Einrichtung (Spülbecken und Kühlschränke) sind gründlich nass zu reinigen
11. Die Abnahme erfolgt um 10.00 Uhr am Tag nach der Benutzung oder nach Absprache um 19.00 Uhr am Tag der Benutzung. Ein Vertreter der Benutzergruppe muss zu diesem Zeitpunkt anwesend sein.
12. Beim Verlassen des Grillplatzes hat sich der Benutzer davon zu überzeugen, dass sämtliche Wasserhähne abgestellt sind und die Beleuchtungsanlage außer Betrieb ist.
13. Das Übernachten auf dem Grillplatz ist nicht gestattet.
14. Für die Benutzung des Grillplatzes wird ein Entgelt von **€ 120,00** erhoben. Bei Veranstaltungen, die tagsüber stattfinden und vor 19.00 Uhr enden, beträgt das Benutzungsentgelt **€ 30,00**. In den Entgelten sind die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser enthalten.

Die Genehmigung zur Benutzung des gemeindeeigenen Grillplatzes wird von der Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages in Höhe von **€ 100,00** abhängig gemacht.

Der Betrag wird nach ordnungsgemäß erfolgter Grillplatzabnahme bei Rückgabe der Schlüssel zurückgezahlt.

15. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Grillplatzes zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen der Richtlinie verstoßen werden oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf das festgesetzte Entgelt bleibt davon unberührt.

Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Umkirch sind für diese Fälle ausgeschlossen. Im Übrigen behält sich die Gemeindeverwaltung vor, die missbräuchliche Nutzung mit einer Vertragsstrafe von **€100,00** zu ahnden.

Wird der Grillplatz nicht fristgerecht freigegeben, kann ihn die Gemeinde auf Kosten des Benutzers/Veranstalters räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Benutzer/Veranstalter haftet für den durch den Verzug evtl. entstehenden Schaden.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Richtlinie kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung des Grillplatzes für eine bestimmte Zeitdauer oder auf Dauer untersagen.

16. Die Änderung der Richtlinie vom 21.01.1991, zuletzt geändert am 15.10.2001, wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Umkirch am 16.05.2011 beschlossen.